

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Birgit Geissler

Normalarbeitsverhältnis und Sozialversicherungen
– eine überholte Verbindung?

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunkt-heft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Normalarbeitsverhältnis und Sozialversicherungen – eine überholte Verbindung?

Birgit Geissler, Hamburg*

Der Beitrag analysiert den Wandel der Existenzsicherung und biographischen Perspektiven der Erwerbstätigen, wie er sich im Umbruch der Arbeitsverhältnisse und der sozialen Sicherung manifestiert. In der Verbindung von Normalarbeitsverhältnis und Sozialversicherungen wurde in Deutschland seit der Nachkriegszeit ein industrielles Erwerbsmodell konstruiert, das die Arbeitsbedingungen und das Einkommensniveau für die Mehrheit der Erwerbstätigen tendenziell vereinheitlichte und ihnen Lebensstandardsicherung, Erwerbskontinuität und Planungssicherheit bot, zugleich aber einen Teil der Erwerbstätigen, vor allem Ungelernte und Frauen ausgrenzte. Dieses Erwerbsmodell „paßt“ nicht mehr zum Gleichheitsanspruch der Geschlechter und zu den Flexibilitätsanforderungen und individualisierten Lebensstilen der postindustriellen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Stabilität von Arbeitspolitik und Sozialpolitik angesichts der Krise der Normalarbeitsverhältnisse und Sozialversicherungen in eine wechselseitige De-Stabilisierung umgeschlagen; heute sind für zahlreiche Erwerbstätige weder Lebensstandard und Erwerbskontinuität gesichert, noch haben sie biographische Planungsoptionen. Im Zuge dieser Veränderungen ist ein Überschneidungsbereich zwischen erwerbsbezogener sozialer Sicherung und Sozialhilfe entstanden, was für die Versicherten neue Risiken eröffnet. Die Abgrenzung der Sozialversicherungen verliert so an Legitimation; eine Reform der sozialen Sicherung muß die Zukunft der Erwerbsarbeit mitreflektieren.

Gliederung

- 1 Die Verbindung von ‘Normalarbeit’ und Sozialer Sicherung: ein industrielles Erwerbsmodell
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Das Normalarbeitsverhältnis als „herrschende Fiktion“
 - 1.3 Vereinheitlichung der Erwerbsarbeit durch Institutionalisierung
 - 1.4 Ein- und Ausgrenzung durch das Normalarbeitsverhältnis
- 2 Die Grundlagen des industriellen Erwerbsmodells: Institutionen und Leitbilder
 - 2.1 Das Normalarbeitsverhältnis als Institution und als Leitbild
 - 2.2 Die Sozialversicherungen als Institution und als Leitbild
- 3 Die ‘Säulen’ der modernen Lebensführung
 - 3.1 Sicherung des Lebensstandards
 - 3.2 Sicherung der Erwerbskontinuität
 - 3.3 Biographische Planungssicherheit
- 4 Sozialintegration über das Erwerbsmodell und die Trennung von Sozialversicherungen und Sozialhilfe
- 5 Krise des Normalarbeitsverhältnisses und der Sozialversicherungen
 - 5.1 Krisen-Aspekte des Normalarbeitsverhältnisses
 - 5.2 Krisen-Aspekte der Sozialversicherungen

- 5.3 Die Transformation des Erwerbsmodells in der Arbeitsmarkt-Krise und im Umbau des Sozialstaats
- 5.4 Fazit: Wechselseitige De-Stabilisierung

- 6 Der neue ‘Korridor’ zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe
- 7 Verwendete Literatur

1 Die Verbindung von ‘Normalarbeit’ und Sozialer Sicherung: ein industrielles Erwerbsmodell

1.1 Einleitung

Die Verbindung zwischen Sozialversicherungen und abhängiger Arbeit ist offenbar so selbstverständlich, daß explizite Analysen ihres Verhältnisses selten sind. In mancher Bestimmung des Normalarbeitsverhältnisses (NAV) fehlt der Bezug auf die soziale Sicherung ganz; die Normal-Arbeitszeit und die arbeitsrechtlich reguläre Form des Arbeitsvertrags werden am häufigsten als Merkmale genannt. Kenntnisse der Sozialpolitik sind allerdings für das Verständnis des NAV unverzichtbar. Denn die Frage, in welcher Weise das zentrale Ziel jeder Erwerbsarbeit – nämlich den Lebensunterhalt zu verdienen – *auf Dauer* erreichbar ist, ist nicht nur im Blick auf den Arbeitsmarkt und auf den Stand der rechtlichen Regulierung zu beantworten, sondern dies hängt ganz entscheidend auch vom sozialpolitischen Kontext der Beschäftigung ab.

Die *aktuelle Krise des Normalarbeitsverhältnisses* ist ohne Analyse der Sozialversicherungen nicht zu verstehen – und umgekehrt. Dieser Bezug ergibt sich auch aus der historischen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses wie der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik. Unbestreitbar geht die Erfolgsgeschichte der westdeutschen Sozialpolitik seit den 50er Jahren auch auf das Ansteigen der Reallöhne, auf die arbeitsrechtliche Stärkung zumindest der qualifizierten Arbeitnehmer und auf die Tendenz zu kontinuierlichen Berufsbiographien zurück.¹ Umgekehrt ist das NAV selber nicht ohne sozialpolitische Stabilisierung denkbar. So ist die Sozialversicherungspflicht in den entscheidenden Bereichen Rentenversicherung (GRV), Krankenversicherung (GKV) und Arbeitslosen-Versicherung (ALV)² – von denen keine ab-

* Dr. habil. Birgit Geissler ist Professorin für Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Hamburg, zur Zeit Vizepräsidentin der FH. Schwerpunkte in Forschung und Lehre: Berufsbiographie und Lebensplanung von Frauen, Geschlechterverhältnis, Arbeitszeit, Sozialpolitik. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung der Autorin.

¹ Zur historischen Durchsetzung dieser Modernisierung der Arbeit vgl. Brock 1994.

² Die GPV fällt aus der hier verfolgten Argumentation heraus. Auch die Gesetzliche Unfallversicherung klammere ich aus, weil ihre Anspruchsvoraussetzungen so spezifisch sind, daß nur ein geringer Teil der ‘Fälle’ von ihr bearbeitet werden.

wählbar ist – ein Kernbestandteil des NAV: Ohne die Absicherung von Nicht-Erwerbstätigkeit (auf die sich auch die Betriebsräte beziehen konnten) wären weder die gewerkschaftliche Tarifpolitik mit ihrem Fokus auf Einkommensverbesserung noch der wirtschaftliche Strukturwandel seit den 60er Jahren so weitgehend konfliktfrei abgelaufen.

Im Laufe der 60er und 70er Jahre ist das NAV in der Bundesrepublik zur tatsächlichen Norm geworden, an der andere Erwerbsformen gemessen werden, und es ist zugleich zur häufigsten Erwerbsform geworden. Im NAV kulminiert also die Verrechtlichung des Arbeitsverhältnisses und die soziale Absicherung abhängiger Arbeit. Im kritiklosen Festhalten daran drückt sich allerdings auch eine Idealisierung von Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt aus, die – gerade im Zeichen des NAV – von der Ausgrenzung der Frauen (und anderer Gruppen der Bevölkerung) geprägt waren. Denn die Erfolgsgeschichte des NAV ist Teil der historischen Sondersituation der Nachkriegszeit; wirtschaftliche Prosperität und stabile Arbeitsmotivation, institutionalisierte Sozialpartnerschaft, normative Geltung der Familienernährerrolle mit niedriger Erwerbstätigkeit der Frauen und geringen Kosten für die soziale Infrastruktur³ trugen dazu bei. Damit ging ein hohes Beschäftigungsniveau der Kern-Gruppen der Arbeitnehmer einher. Kurz: Das NAV führte zu sozialer Sicherheit, die Sozialversicherungen führten zu stabiler Erwerbsarbeit. Zur Stabilität dieses Arrangements gehörten die Arbeitsteilung der Geschlechter (vgl. Geissler/Maier/Pfau-Effinger 1998) und die strukturelle Komplementarität von Erwerbssystem und traditioneller Familie im deutschen Wohlfahrtsstaat. Dieser innere Bezug, die *wechselseitige Stabilisierung von Arbeitsmarkt und Sozialpolitik* ist jedoch angesichts der Krise von NAV und Sozialversicherungen heute in eine *wechselseitige De-Stabilisierung* umgeschlagen. Diese These werde ich im folgenden ausführen und mit einigen Gedanken zur Legitimität erwerbsbezogener Sozialpolitik verbinden.

1.2 Das Normalarbeitsverhältnis als „herrschende Fiktion“

Zunächst will ich kurz an die theoretische Komplexität des Konzepts ‘Normalarbeitsverhältnis’ erinnern. Dieses Konzept hat Mückenberger (1985) im Kontext der wissenschaftlichen und politischen Diskussion der atypischen Arbeitsverhältnisse⁴ entwickelt, die – durch die Politik der De-Regulierung der CDU-FDP-Bundesregierung seit 1982 gefördert – arbeitsmarktpolitisch neue Relevanz bekamen. Als NAV versteht er ein in der individuellen Lebensgestaltung sich konkretisierendes *gesamtgemeinschaftliches Arrangement der Existenzsicherung über regelmäßige Erwerbsarbeit*, das die Lebenssituation und die alltägliche Lebensführung (vgl. Voß 1991) des (männlichen) Arbeitenden wie auch seiner Familie prägt. Daß sich der Begriff des NAV in der wissenschaftlichen, aber auch der politischen Diskussion schnell durchgesetzt hat, verweist auf den für Individuen ebenso wie

³ Beck-Gernsheim (1991) hat dabei die Funktion der Frauen als der „heimlichen Ressource der Sozialpolitik“ benannt.

⁴ Gemeint sind damit insbesondere befristete Beschäftigung, ‘geringfügige’ Beschäftigung, Schein-Selbstständigkeit, flexibilisierte Teilzeitarbeit (etwa Kapovaz).

⁵ Sofern Männer im Dienstleistungssektor beschäftigt sind, haben sie i.d.R. qualifizierte Arbeitsplätze oder Leitungspositionen inne; von ihnen wird in derselben Weise wie in der Industrie volle Verfügbarkeit am Arbeitsplatz erwartet.

⁶ Für den selbständigen Mittelstand – Landwirte, Handwerker, mithelfende Familienangehörige – war nach dem 2. Weltkrieg gerade dieses Element attraktiv, um in abhängige Beschäftigung zu wechseln. Die anderen Elemente des NAV haben sich nicht durchgängig in allen Regionen, Branchen, Betriebstypen durchgesetzt.

für Institutionen handlungsleitenden Charakter dieses Konstrukts.

Mückenberger charakterisiert das NAV als „*herrschende Fiktion*“, denn es „ist nicht einfach ein empirischer ‘Sachverhalt’ – in dem Sinne, daß es lediglich vorfindliche Arbeitsverhältnisse umschriebe. Schon gar nicht ist es eine statistisch-quantitative Größe, die ... Aussagen über Durchschnittswerte aller ‘normalen’ Arbeitsverhältnisse machte. Der Begriff ist gleichermaßen normativer Art“ (Mückenberger 1985: 422). Als NAV bezeichnet er das Arbeitsverhältnis, „das optimal die Kriterien erfüllt, an die die geltende Rechtsordnung vorteilhafte Regelungen knüpft (durch Schutzvorkehrungen, Gewährleistungen, flankierende Ge- und Verbote usw.)“ (ebd.: 424). Auf diesen normativen Aspekt – der beides ausdrückt: Regelmäßigkeit und Gebotenheit (ebd.) – kommt es in diesem Beitrag im folgenden an.

1.3 Vereinheitlichung der Erwerbsarbeit durch Institutionalisierung

Die arbeitsrechtliche, sozial- und tarifpolitische *Institutionalisierung des Arbeitsverhältnisses*, die Ende der 60er Jahre mit der gesetzlichen Lohnfortzahlung für Arbeiter und dem AFG weitgehend abgeschlossen war, hat die Arbeitsbedingungen und die Erwerbsverläufe (vorrangig der Männer) einander angenähert (*Vereinheitlichungs-Tendenz*), – differenziert bleibt die Entlohnung. Im einzelnen heißt das:

– Die Vereinheitlichung betrifft die *Einklagbarkeit der Vorschriften* des Arbeitsrechts und die *Gleichbehandlung* der Arbeitnehmer (bei der Anwendung der Tarifverträge, bei den betrieblichen Sozialleistungen und bei der betrieblichen Interessenvertretung).

– Die Vereinheitlichung betrifft auch die Arbeitszeit: männlichen Arbeitern und Angestellten in Industrie und Handwerk und im Öffentlichen Dienst steht im Prinzip nur *Vollzeit-Arbeit* offen. Dabei wird die *vollständige Verfügbarkeit* am Arbeitsplatz unterstellt;⁵ dieses Prinzip liegt der betrieblichen Personalpolitik zugrunde, etwa wenn es um Lohnerhöhungen und Aufstieg geht, bei betrieblichen Sonderleistungen etc. Diese Anforderung – die im Prinzip den Facharbeiter ebenso trifft wie den leitenden Angestellten – vereinheitlicht tendenziell die Erwerbsverläufe.

– Für Männer sind die Tarif-Einkommen nach Ausbildung, Branche und Region und betrieblicher Einstufung differenziert, aber grundsätzlich *existenzsichernd*.

– Mit zunehmendem Alter und Betriebszugehörigkeit erhöhen sich die *Senioritätsrechte im Betrieb* (Aufstieg, Kündigungsschutz, in den Großbetrieben: Betriebsrente u.ä.) und die Ansprüche aus der sozialen Sicherung. Zwar kommen Einkommensschwankungen in Arbeiter-Erwerbsverläufen weiterhin vor, aber der Rückgang des Einkommens im Alter ist tarifpolitisch erfolgreich bekämpft worden.

– Der Existenzsicherung über das Einkommen korrespondiert eine *Sicherung für die Risiken des Einkommensausfalls* bei Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit und im Alter. Die Systeme der sozialen Sicherung überbrücken Brüche im Erwerbsverlauf, etwa nach einer Entlassung, während der Arbeitssuche oder in Zeiten, in denen die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.⁶ Auch die Tatsache, daß aufgrund dieser Transferleistungen nicht jeder Arbeitsplatz angenommen werden muß, ist ein den Erwerbsverlauf vereinheitlichendes und verstetigendes Moment.

1.4 Ein- und Ausgrenzung durch das Normalarbeitsverhältnis

Die 'Normalisierung' des Arbeitsverhältnisses betrifft nicht nur die Arbeitsbeziehungen, sondern immer auch die *Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen der Erwerbstätigen*. Auf der einen Seite wird dadurch die „soziale Homogenität der deutschen männlichen Arbeiter“ (Mooser 1983: 276) erst hergestellt, auf die Mooser als ein die „Auflösung der proletarischen Milieus“ begünstigendes Moment der Modernisierung verweist; damit verbunden ist auch der „Abbau von ehemals trennenden Stadt-Land-Unterschieden“ (ebd.). Auf der anderen Seite bleiben die gering qualifizierten Arbeitnehmer (vor allem in bestimmten Branchen: Landwirtschaft, Bau, Gastgewerbe) und die nicht vollständig verfügbaren Arbeitnehmer aus dem NAV ausgegrenzt. Dies trifft vor allem Frauen⁷ und einen Teil der ungelerten Männer.

2 Die Grundlagen des industriellen Erwerbsmodells: Institutionen und Leitbilder

In seiner Verkoppelung mit den gesetzlichen Sozialversicherungen ist das NAV ein (spezifisch deutsches) *Erwerbsmodell der industriellen Gesellschaft*. Dazu tragen nicht nur die Institutionalisierung und Verallgemeinerung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben bei, sondern das NAV wie auch die Sozialversicherungen prägen die herrschenden *Leitbilder* über 'richtige' Arbeit, über die Arbeitsbeziehungen im Betrieb und die Leitbilder über soziale Gerechtigkeit.

2.1 Das Normalarbeitsverhältnis als Institution und als Leitbild

Folgende institutionelle Dimensionen des NAV sind für die Stabilisierung des Erwerbsmodells entscheidend (gewesen):

(1) Das NAV ist ein *rechtmäßiges* Arbeitsverhältnis, dies grenzt es von illegaler Beschäftigung ab.

(2) Das Arbeitsverhältnis ist *dauerhaft*, dies grenzt es von befristeter Beschäftigung und von Leiharbeit ab.

(3) Zum NAV gehört *Tarifgebundenheit* bzw. faktische Anerkennung der tariflichen Mindeststandards für die Gestaltung des Lohns und der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Dies grenzt es von untertariflicher Beschäftigung ab.

(4) Lohn bzw. Gehalt müssen beim Arbeitgeber als Personal-Kosten anfallen und *nicht aus öffentlichen Mitteln* refinanziert werden; dies grenzt das NAV von arbeitsmarkt- oder sozialpolitisch begründeten Arbeitsverhältnissen ab.

(5) Zum NAV gehört die *tarifliche Arbeitszeit (ganztags)*, zugleich wird unterstellt, daß der/die Arbeitnehmer/in zu

⁷ Die Diskontinuität des weiblichen Erwerbsverlaufs ist meist erst die Folge davon, daß Frauen wegen der Verantwortung für Kinder nicht durchgängig und vollständig verfügbar sind. Für verheiratete Frauen ist die nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung institutionell vorgesehen; vgl. dazu Pfau-Effinger/Geissler 1992.

⁸ Das Solidarprinzip beherrscht vor allem die Sachleistungs-Seite der Krankenversicherung; die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eines Versicherten ist so nicht davon abhängig, wie hoch sein Einkommen ist. Außerdem leitet sich die Mehrzahl der fälschlich als 'sozialversicherungsfremd' bezeichneten Leistungen (in der GRV z.B. die Anrechnung von Kindererziehungs- und Ausbildungszeiten, Hinterbliebenenrenten) aus dem Solidarprinzip ab.

⁹ Z.B. Liebig/Wegener 1995, in Müller/Wegener 1995 auch andere Aufsätze; vgl. auch Kaufmann 1997b: 150ff

¹⁰ Vgl. Vobruba 1989: 133: „Mit der Errichtung staatlicher Sozialversicherungssysteme entsteht ... ein neues labiles Arrangement. Sein Kernsatz lautet: Wer essen will, muß lohnarbeitsbereit sein.“ Vobruba sieht ein neues Arrangement sich abzeichnen, das „Ohne Arbeit Essen“ (ebd.: 136f) erlaubt.

Schicht- oder Mehrarbeit, flexibler Arbeitszeit etc. grundsätzlich bereit und in der Lage ist. Dies grenzt es von sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit ab, für die die Voraussetzungen nach (1) bis (4) gelten. (Teilzeitarbeit ist aber kein NAV mit niedriger Arbeitszeit, da die uneingeschränkte Verfügbarkeit für den Betrieb entfällt.)

Neben diesen institutionellen Dimensionen sind Merkmale zu nennen, die zum NAV als einem in der Arbeits- und Betriebskultur wirksamen *Leitbild der Arbeitsbeziehungen* gehören. Auf der Seite des Arbeitnehmers wird für die Beschäftigung im NAV wenn nicht eine Berufsausbildung, so doch eine Mindestqualifikation vorausgesetzt, die über die physische Arbeitsfähigkeit hinausgeht, und die mit Arbeitsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit und Motivation einhergeht. Darüber hinaus wird eine gewisse Betriebsbindung sowie das Interesse an einer kontinuierlichen Beschäftigung unterstellt. Zum Leitbild gehört auf der Seite des Arbeitgebers, daß er Mindeststandards der Interessenaushandlung grundsätzlich anerkennt und seinerseits Kooperation, Motivation, Weiterbildung und Betriebsbindung des Arbeitnehmers unterstützt.

2.2 Die Sozialversicherungen als Institution und als Leitbild

(1) Institutionell ist für die Sozialversicherungen der Bezug *auf die abhängige Arbeit* entscheidend; für ihr Funktionieren ist es daher strukturell notwendig, daß abhängige Beschäftigung (in einem bestimmten finanziellen und zeitlichen *Mindestumfang*) die gesellschaftlich dominante Erwerbsform ist.

(2) In der Absicherung sozialer Risiken wird ein *Umverteilungs-Mechanismus* wirksam. Alle Sozialversicherungen haben neben den auf dem Äquivalenzprinzip (Leistung entsprechend der Beitragshöhe) beruhenden Regelungen auch solche, die nach dem Solidarprinzip (Leistung entsprechend dem Bedarf, unabhängig von der Beitragshöhe) funktionieren.⁸

(3) Für den Leistungsbezug setzen GRV und ALV Mindestversicherungszeiten voraus. Leistungen an Angehörige (GKV, GRV) setzen Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten voraus.

Diese institutionellen Prinzipien der Sozialversicherungen haben die herrschenden *Leitbilder über Solidarität* und Verteilungsgerechtigkeit in kaum zu überschätzender Weise geprägt. In Deutschland ist die Toleranz gegenüber sozialer Ungerechtigkeit niedriger als in anderen Ländern, und die Herstellung von sozialer Sicherheit wird stärker als Aufgabe des Staates wahrgenommen – das belegen vergleichende Studien.⁹ Bei der Mehrheit der Bevölkerung sind die Gerechtigkeits- und Solidaritätsideale allerdings mit einer rigiden Arbeitsmoral (als nachgewiesene Arbeitsbereitschaft) verknüpft, in der sich die historische Bindung der Sozialversicherungen an die abhängige Arbeit spiegelt. Der Bezug von Sozialhilfe, für die es keine den Sozialversicherungen entsprechenden Beiträge oder Anwartschaften gibt, wird daher strikt an die Unfähigkeit gebunden, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen.¹⁰

Sicherung des Lebensstandards für die einen und Sicherung des Existenzminimums für die anderen – das sind die Leitbilder, die am industriellen Erwerbsmodell anknüpfen. Daß mit der Sozialhilfe und anderen steuerfinanzierten Hilfen ein weiteres öffentliches Hilfesystem – und zwar eines mit systematisch geringeren Leistungen (Lohnabstandsprinzip) – vorhanden ist, das nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit in Aktion tritt, ist daher strukturell notwendig. Es gelingt der Politik al-

lerdings immer weniger, die beiden Systeme trennscharf auseinander zu halten und dabei die Höherwertigkeit der Sozialversicherungen, ihre *Abgrenzung vom Fürsorge-Prinzip der Sozialhilfe* plausibel zu machen (vgl. dazu 4 und 6).

3 Die 'Säulen' der modernen Lebensführung

Mit ihren institutionellen Vorgaben und mit der Orientierungswirkung als Leitbilder bieten NAV und Sozialversicherungen Strukturen an, die in die moderne Lebensführung quasi als tragende Säulen und Querstreben eingezogen sind. Das skizzierte Erwerbsmodell ist eine soziale Konstruktion mit weitreichenden Wirkungen, die ich unter drei Stichworten zusammenfassen will: Lebensstandardsicherung (3.1), Erwerbskontinuität (3.2) und biographische Planungssicherheit (3.3).

3.1 Sicherung des Lebensstandards

Das Erwerbseinkommen soll einen kulturell durchschnittlichen Lebensstandard gewährleisten – dies ist ein zentrales Element des NAV. Darüber hinaus verhindert die Koppelung von NAV und Sozialversicherungen, daß abhängig Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit in Not geraten; von der jeweils 'zuständigen' Sozialversicherung wird eine Zahlung geleistet, die den Lebensunterhalt sichern soll, wenn das Erwerbseinkommen ausfällt. (Dabei wird die soziale Ungleichheit durch unterschiedliche Arbeitsmarktpositionen und Lohnhöhen der Beschäftigten nicht ausgeglichen.)

Diese 'Leistung' des Erwerbsmodells besteht aus zwei Elementen:

(1) Der *Familienernährer-Lohn* bietet ein *mittelfristig gesichertes Einkommen für eine Arbeitnehmer-Familie*. Da das Niveau der Existenzsicherung kulturellen Aushandlungsprozessen unterworfen ist, ist im Zuge der Wohlstandssteigerung in Deutschland ein sozialkultureller Wandel eingetreten: die Angleichung der Lebensstile zwischen den verschiedenen Arbeiterschichten erfordert vielfach ein weiteres (mindestens Teilzeit-)Einkommen, um einen durchschnittlichen Lebensstandard für eine Familie halten zu können. Dennoch gilt: „Die überkommene Vorstellung von der Berufsarbeit des Mannes, die dazu dienen soll, die materielle Reproduktion der Familie dauerhaft zu sichern, ist deshalb vom NAV kaum zu trennen.“ (Osterland 1989: 2) Weder 'Leichtlohn' für Frauen (seit geraumer Zeit als Begriff abgeschafft, aber als Realität weiter anzutreffen) noch Teilzeitarbeit brauchen daher existenzsichernd zu sein.

(2) Der *Lohnersatz* als Prinzip der Sozialversicherungen: Diese übernehmen im Falle von Arbeitsunfähigkeit nicht nur die Kosten, die entstehen, um die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen. Die entscheidende – und historisch frühere – Leistung ist der *Ausgleich des entgangenen Lohnes* (bei Krankheit oder Unfall, im Falle von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, von betrieblicher Kurzarbeit, bei Arbeitslosigkeit und im Alter). Dabei orientieren sich die Sozialversicherungen nicht am Existenzminimum, sondern die Höhe der Lohnersatz-Leistungen ist äquivalent zum eingezahlten Beitrag (der seinerseits proportional zur Einkommenshöhe berechnet wird). Die Wirkung dieser Regelung ist eine doppelte: In Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer sollen – wenn auch auf niedrigerem Niveau – ihren Lebensstandard aufrechterhalten können, also nicht auf das Existenzminimum herabgedrückt werden. Für teilzeit-beschäftigte oder in den unteren Lohngrup-

pen beschäftigte Arbeitnehmer/innen ist umgekehrt nicht gesichert, daß sie mit der Transferleistung das Existenzminimum erreichen.

3.2 Sicherung der Erwerbskontinuität

Das industrielle Erwerbsmodell gewährleistet so im Grundsatz eine Lebensstandardsicherung – für die im NAV Beschäftigten und ihre Familien! Dies gilt grundsätzlich lebenslang, denn das Erwerbsmodell hat eine *biographische Dimension* – dies ist für meine Argumentation im folgenden zentral. Angesichts der 'Wechselfälle' des Lebens kommt es darauf an, daß Brüche in der Kontinuität der Beschäftigung überbrückt werden, Brüche, die grundsätzlich unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Erst durch die Gewährung von sozialen Leistungen in Zeiten des biographischen Umbruchs ist Erwerbskontinuität möglich. *Erwerbskontinuität* meint:

– die berufsbiographische Überbrückung unproblematischer Statuspassagen (z.B. Kurzarbeit oder vorübergehende Krankheit), so daß das Arbeitsverhältnis und der Status im Betrieb erhalten bleiben,

– die biographische Überbrückung von krisenhaften Übergängen und Brüchen (etwa Arbeitslosigkeit), so daß Qualifikation und Arbeiterfahrung nicht entwertet werden und an das erreichte berufliche Niveau angeknüpft werden kann,

– und den geregelten Übergang in den Ruhestand am Ende des Arbeitslebens.

In ihrem *institutionellen Handeln* wirken die Sozialversicherungen daher dahin, die Erwerbsmotivation zu stärken und das Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten oder die Wiedereinmündung in ein Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Instrumente dieses Handelns sehen bei den verschiedenen Sozialversicherungen unterschiedlich aus: sie reichen von Beratung und Vermittlung über Arbeitsförderungs- und Kontrollmaßnahmen bis zu Maßnahmen der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (Rehabilitation).

3.3 Biographische Planungssicherheit

In der Sicherung des Lebensstandards und der Erwerbskontinuität erweist sich das industrielle Erwerbsmodell als komplexe soziale Konstruktion: es bietet sowohl kurz- bis mittelfristige als auch langfristige Planungssicherheit. Kurzfristig ist alltägliche Handlungsfähigkeit und Zeit-Strukturierung an die Erwartbarkeit der Einkommensentwicklung gebunden; dasselbe gilt für biographische Entscheidungen 'mittlerer Reichweite'. Das Erwerbsmodell gewährleistet darüber hinaus sozialstrukturell die Möglichkeit, eine berufliche Perspektive und *Berufs-Identität* (unabhängig von einem engen Berufsbegriff) zu entwickeln. Planungssicherheit bedeutet also nicht, daß alles 'von selber läuft', sondern daß die Individuen einen *biographischen Horizont* haben (vgl. auch Osterland 1990), in dem sie ihre eigenen Ziele verorten und in dem sie handeln können – aber auch selbstverantwortlich handeln müssen.

Längerfristige *biographische Planungssicherheit* im Sinne individueller Lebensplanung (berufliche Karriereplanung und Familiengründung) beruht insbesondere auf der Sicherung der Erwerbskontinuität. Zur biographischen Planungsoption tragen neben den Sicherheiten des NAV und der Lohnersatzleistungen auch der spätere Rentenanspruch und die familienbezogenen Leistungen der Sozialversicherungen bei. Diese Möglichkeit, *über den Tag hinaus* das eigene Leben zu

gestalten, ist die dritte wichtige 'Leistung' des industriellen Erwerbsmodells. Dieses ist daher im weiteren Sinn die Grundlage der normalen Lebensführung mit stabilen privaten Beziehungen und sozialen Kontakten, darauf verweisen neuere Studien der Familiensoziologie sowie die Forschungen zur „alltäglichen Lebensführung“ (z.B. Jurczyk/Rerrich 1993). Das Erwerbsmodell ist zugleich ein *Modell der Lebensführung*.

4 Sozialintegration über das Erwerbsmodell und die Trennung von Sozialversicherungen und Sozialhilfe

Die Verbindung von NAV und erwerbsbezogener Sicherung hatte weitreichende soziale Wirkungen und hat sie immer noch. Dieses Erwerbsmodell prägt die Beschäftigung von männlichen Arbeitnehmern in mittleren und größeren Betrieben und ist hier auch empirisch ganz überwiegend anzutreffen; heute steigt allerdings die Gefahr, aus seinem Geltungsbereich herauszufallen (vgl. dazu 5.3). In sein Funktionieren sind wichtige *gesellschaftliche Akteure* eingebunden gewesen, neben Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften alle politischen Parteien, die in einem parteiübergreifenden Konsens zur internen Weiterentwicklung beigetragen haben.¹¹ Wenn davon auszugehen ist, daß Sozialintegration über Erwerbsarbeit (und über die Familie¹²) sich herstellt, dann ist dieses Erwerbsmodell die Grundlage für den *impliziten Sozialvertrag* gewesen, der – ob affirmativ oder kritisch – als 'Modell Deutschland' bezeichnet wurde.

Dieser letztlich optimistischen Deutung der sozialen Wirkung des Erwerbsmodells ist allerdings ein weiterer Aspekt – die Kehrseite der sozialintegrativen Wirkung – hinzuzufügen. Die Verbindung von NAV und Sozialversicherungen ist auch der wichtigste Mechanismus der Abgrenzung einer erwerbsbezogenen Sicherungsform für die Mehrheit der Bevölkerung („*Arbeiterpolitik*“ in den Begriffen von Leibfried und Tennstedt 1985) gegen eine soziale Sicherung 'zweiter Klasse' mit Fürsorge-Charakter, die Sozialhilfe („*Armenpolitik*“). Die Arbeiterpolitik erlaubt den regulär beschäftigten Arbeitern und Angestellten und ihren Familien über die Sicherung der Existenz hinaus biographische Planungssicherheit. Wem die Integration in das industrielle Erwerbsmodell, die Herausbildung einer beruflichen Identität jedoch nicht gelingt, wer auf die nachrangige Sicherung über die Sozialhilfe angewiesen ist, dem ist es auch verwehrt, eine eigenständige biographische Perspektive zu entwickeln. Die dauerhafte Ausgrenzung aus dem Erwerbsmodell geht daher meist mit anderen – stärker fremdbestimmten – Formen der Lebensführung¹³ einher.

¹¹ Dieser Konsens herrschte jedenfalls bis zum sozialpolitischen Paradigmenwechsel der 80er Jahre, der sowohl von der Deregulierungs-Initiative von Arbeitgeberverbänden, FDP und Teilen der CDU als auch von der Grundsicherungsdebatte bei den Grünen (sowie Einzelpersonen in der CDU) herbeigeführt wurde.

¹² Das industrielle Erwerbsmodell braucht die unterstützende traditionelle Familienstruktur (Familienernährerehe). Die Sozialintegration gilt auch für die verheirateten Frauen, die keinen eigenen Erwerbsstatus und keine eigene soziale Sicherung 'brauchen'. Auf diese unverzichtbare Bindung an das geschlechtshierarchische Familienmodell kann ich nur verweisen, vgl. Beck-Gernsheim 1991, Pfau-Effinger/Geissler 1992.

¹³ Sozialhilfe-Empfänger sind natürlich nicht rechtlos, aber die Beteiligung am öffentlichen Leben ist ihnen erschwert. Eine wesentliche Ursache dafür ist, daß sie nicht frei sind in der Verwendung ihres Einkommens und in der Gestaltung ihres Lebens. Ihr Zeithorizont ist (erzwungenermaßen) auf die nächste Zukunft beschränkt.

¹⁴ Aktuelle Beispiele: Übernahme von Angestellten im kommunalen Öffentlichen Dienst in das Beamtenverhältnis, um die Sozialbeiträge zu sparen; Zunahme von nicht-sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen; Zunahme der Zahl von Schein-Selbständigen; öffentliche Förderung von 'Existenzgründern'.

In der wechselseitigen Stabilisierung von qualifizierter und kontinuierlicher 'Normalarbeit', sozialer Sicherung, Berufsidentität und Lebensführung für die Mehrheit der (männlichen) Bevölkerung ist diese Ausgrenzung ein wichtiges Moment. Auf der einen Seite erhalten die nicht (oder nicht im NAV) Erwerbstätigen in den Sozialversicherungen keine oder nur geringe Leistungen, jedenfalls keine lebensstandardsichernden Leistungen; ihre schwache Position auf dem Arbeitsmarkt wird sozialpolitisch nicht kompensiert. Die andere Seite des Ausgrenzungsmechanismus besteht darin, die *Sozialversicherungen von 'schlechten Risiken'* – Arbeitnehmern mit diskontinuierlicher und niedriger Beitragszahlung, mit (potentiell) kurzen Beitrags- und langen Leistungszeiten – zu entlasten. Die These von der wechselseitigen Stabilisierung von NAV und Sozialversicherungen ist zu erweitern: für diese Institutionen ist die Zweiteilung der deutschen Sozialpolitik in Arbeiter- und Armenpolitik funktional.

Pointiert formuliert: Solange bestimmte soziale Probleme nicht über die Sozialversicherungen abgesichert sind, sondern in einem sozialen 'Netz' minderen Rechts, der Sozialhilfe, bearbeitet werden, können die Sozialversicherungen auf hohem Niveau gehalten und weiterentwickelt werden. Das ist auch heute noch – bei allen Finanz-Engpässen – der Fall. Zugleich ist diese Entlastungsfunktion in sich prekär, das zeigt sich in den letzten Jahren. Die Leistungen der Sozialversicherungen sind nur solange mit relativ geringen Beitrags-Prozentsätzen finanzierbar, wie bestimmte '*Gleichgewichte*' (eher Ungleichgewichte) stimmen. Innerhalb der Sozialversicherungen ist die Relation zwischen der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Leistungsbezieher entscheidend. Und die Abgrenzung der Sozialversicherung von der Sozialhilfe ist nur legitimierbar, wenn die Zahl der Sozialhilfe-Empfänger(innen) nicht zu groß wird.

Zu denken ist aber auch an eine politische Balance, an ein *sozialpolitisches Klima*, in dem etwa die Leistungen der Sozialversicherungen an Arbeitslose, an Erwerbsunfähige und Langzeit-Kranke nicht de-legitimiert und eingeschränkt werden. Denn was für diese schwächeren Mitglieder der Sozialversicherungen gilt, gilt erst recht für diejenigen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind: politisch und/oder finanziell motivierte Einschränkungen von Leistungen (ob in der Sozialhilfe oder den Sozialversicherungen) werden durchsetzbar, wenn Problemlagen wie z.B. Arbeitslosigkeit nicht mehr so weit kontextgebunden sind, daß sie eindeutig in die Zuständigkeit der Sozialversicherung fallen. Das ist zur Zeit der Fall: Arbeitslosigkeit hat vielfältige Ursachen, nicht nur die Entlassung aus einem regulären Arbeitsverhältnis. Ein großer Teil der Sozialhilfe-Bezieher/innen ist zugleich arbeitslos, viele sind arbeitsfähig und qualifiziert, haben aber wegen der Lebensbedingungen (etwa als Alleinerziehende) oder der Konkurrenz mit Jüngeren keine Chance auf einen Arbeitsplatz. Die *Überschneidungen zwischen den Problemlagen*, die den Sozialversicherungen zugerechnet werden, und denen der Sozialhilfe nehmen zu, sodaß die Abgrenzung der Systeme überhaupt verschwimmt.

5 Krise des Normalarbeitsverhältnisses und der Sozialversicherungen

Die bisherige Analyse war weitgehend am idealtypischen Verständnis von Arbeit und sozialer Sicherung orientiert, wie es im Begriff des NAV komprimiert ist. Aber ist die Verbindung zwischen NAV und Sozialversicherungen nicht längst überholt – wie die Titelfrage (vom IAB formuliert) nahelegt? Welche Folgen für das Erwerbsmodell haben die 'Flucht' aus dem NAV¹⁴ und die De-Regulierung?

5.1 Krisen-Aspekte des Normalarbeitsverhältnisses

Die Krise des NAV und der Sozialversicherungen – sowohl als Institutionen als auch als Leitbilder – ist nicht zu bestreiten. Insbesondere Arbeitgeberverbände, aber auch Wirtschaftswissenschaftler und Politiker (nicht nur die neoliberalen) werfen dem NAV Inflexibilität vor; dadurch werde sowohl der wirtschaftliche Strukturwandel behindert (jobless growth wegen der Inflexibilität) wie die Integration der jüngeren Generation in den Arbeitsmarkt und die berufliche Entfaltung der Beschäftigten erschwert.

Ich will zu den empirischen Erscheinungsformen der Krise des NAV nur Stichworte angeben; für vertiefte Analysen verweise ich auf die anderen Beiträge in diesem Heft.

(1) Krise des *Nexus Ausbildung-Arbeitsverhältnis*: Verlängerung des Übergangs in das erste Arbeitsverhältnis; zunehmende Arbeitsmarkt-Relevanz von Arbeitsfeldern, für die es bisher keine formale Ausbildung gibt; rascher Wandel der beruflichen Anforderungen.

(2) Krise des *Nexus Arbeitsrecht-Arbeitsverhältnis*: Erleichterung der Befristung aus betrieblichen Gründen (BeschFG); Schwächung der Arbeitnehmer-Schutzrechte (Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz); Zunahme der nicht sozialversicherungspflichtigen und anderen prekären Arbeitsverhältnisse; Umkehrung der Tendenz zu einheitlichen Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer.

(3) Krise des *Nexus Tarifpolitik-Arbeitsverhältnis*: Krise des Flächentarifvertrags; De-Legitimierung von Lohnforderungen und interne Krise der Gewerkschaftspolitik; Einschränkung der Regelungstiefe der Tarifpolitik.

(4) Krise des *Nexus Normalarbeitszeit – Arbeitsverhältnis*: Umkehrung der Tendenz zur Vereinheitlichung der Arbeitszeiten (Flexibilisierung, Arbeitszeit-Gesetz); Zunahme der verschiedenen Formen von Teilzeitarbeit; zunehmende Bedeutung von Regelungen der Jahres- und Lebensarbeitszeit gegenüber der Regelung der Tages- oder Wochenarbeitszeit.

5.2 Krisen-Aspekte der Sozialversicherungen

Die Krise der Sozialversicherungen entsteht zum einen aus den *institutionellen Merkmalen* der Sozialversicherungen selbst, das heißt aus der Beitragsfinanzierung und dem Bezug (nur) auf die abhängige Beschäftigung. Die sinkende Zahl der Beitragszahler/innen – durch Arbeitslosigkeit und ‘Flucht’ aus dem NAV – führt zu einer Kostenkrise der Institutionen,¹⁵ die bisher durch Beitragserhöhung und Einschränkung der Leistungen gelöst wird. Die Beitragseinnahmen leiden auch unter der Stagnation der Löhne und Gehälter. Für alle Zweige der Sozialversicherungen – nicht nur die GRV – bringt zum anderen der *demographische Wandel* bisher nicht gelöste Finanzierungsprobleme mit sich, da sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsbeziehern zulasten der ersteren verändert; immanente Variablen sind hier das Niveau der Erwerbsbeteiligung, insbesondere der Frauen, und das Niveau der Arbeitslosigkeit. (Zu den politischen Interventionsmöglichkeiten vgl. Nullmeier/Rüb 1994.)

¹⁵ Hier sind die den Sozialversicherungen zugewiesenen Kosten durch die deutsche Einigung zu nennen, die die Höhe der aktuellen Beitragssätze teilweise erklärt. Eine andere Finanzierung der einigungsbedingten Aufgaben hätte die Krise jedoch nur hinausgeschoben.

¹⁶ Dies wird durchgesetzt mittels Eigenleistungen der Versicherten (vor allem in der GKV), Einschränkung des Leistungskanons (GKV, GRV, ALV), Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen (GRV) und der Zumutbarkeitsregelungen (ALV).

Strittig ist, ob die Leistungen auch in fernerer Zukunft über Beiträge zu finanzieren sind. Angesichts wiederkehrender Gesetzesnovellierungen, widersprüchlicher Gutachten und Prognosen, abnehmender Transparenz der Kosten und parteipolitischer Instrumentalisierung der Problematik verliert die Sozialversicherungspflicht bei der jüngeren Generation an Akzeptanz (vgl. Geissler 1997). Schon jetzt gibt es keinen Konsens mehr für Beitrags-Steigerungen. Für die *Arbeitnehmer* ist die Höhe der Beiträge belastend, weil das Brutto-Netto-Verhältnis des Einkommens sich verschlechtert in einer Zeit, in der die Brutto-Einkommen ohnehin stagnieren. Zugleich wird das Beitrags-Leistungs-Verhältnis verschlechtert.¹⁶ Die *Arbeitgeber* sehen in den Beiträgen inzwischen in erster Linie einen Lohnkosten-Faktor und thematisieren dies als Standort-Nachteil in der internationalen Konkurrenz.

In dieser *Focussierung auf die Belastungsseite* der Sozialversicherungen drückt sich eine Krise des Leitbildes ‘Sozialversicherung’ aus. Die Gefahr der ‘Erschöpfung des Sozialversicherungsprinzips’ (Nullmeier/Rüb 1994: 60) ist durchaus gegeben, da sowohl der kollektive Vorsorgecharakter als auch die soziale Umverteilung durch die Sozialversicherungen (Solidarprinzip) unter Druck geraten sind.

5.3 Die Transformation des Erwerbsmodells in der Arbeitsmarkt-Krise und im Umbau des Sozialstaats

Die Funktion der *Lebensstandardsicherung* wird von allen Parteien zwar für die Renten der gegenwärtigen Rentengeneration verteidigt (‘Alterslohn für Lebensleistung’), die aktuelle sozialpolitische Diskussion zeigt jedoch, daß in Zukunft andere Maßstäbe (und/oder andere Modelle der Alterssicherung) gelten sollen. Bei den anderen Lohnersatzleistungen – vor allem Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, aber auch bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, bei der vorgezogenen Altersrente und beim Kurzarbeitergeld – greifen bereits verschiedene Formen der Einschränkung und Absenkung der Leistungen. Eine gravierende Einschränkung der Lebensstandardsicherung ist neuerdings die weitgehende Einschränkung der Zumutbarkeitsklauseln für Arbeitslose, die diese zwingt, einen Arbeitsplatz mit geringeren Qualifikationsanforderungen und erheblich niedrigerem Lohnniveau anzunehmen.

Auch *Erwerbskontinuität* als historische ‘Leistung’ des Erwerbsmodells wird institutionell und politisch zunehmend in Frage gestellt. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen steigt, und in der öffentlichen Diskussion – dominiert durch Vertreter der angebotsorientierten Wirtschaftspolitik – setzt sich zunehmend die Auffassung durch, ein großer Teil dieser Arbeitslosen sei den Anforderungen der modernen Arbeitswelt nicht gewachsen, also nicht in ein Arbeitsverhältnis reintegrierbar. In dieser Sicht erscheint es nur konsequent, die Arbeitslosenhilfe nur befristet zu gewähren. Die bereits begonnene Diskussion darüber wird von konservativer bzw. neoliberaler Seite vermutlich bald wieder aufgegriffen. Die berufsbiographische Kontinuität, die die Arbeitslosenversicherung sichern soll, wird auch denjenigen Arbeitslosen verweigert, die arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber – wenn sie ‘objektive’ Vermittlungshindernisse nicht überwinden können – in die Sozialhilfe abgedrängt werden. In dieselbe Richtung geht die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente, die Betroffene zu Sozialhilfebeziehern machen kann.

Erwerbskontinuität als zweite ‘Säule’ des industriellen Erwerbsmodells verliert jedoch auch im *Bewußtsein der jüngeren Generation* an Bedeutung. Dies ist sicher ein resignativer

Reflex der Arbeitsmarktsituation und der skizzierten Entwicklungen von NAV und Sozialversicherungen; aber auch die subjektiven Orientierungen der Individuen tragen zu diesem Wandel bei. Das Erwerbsmodell hat an Plausibilität und Leitbild-Funktion verloren, und zwar aus folgenden Gründen:

(1) Es ist nicht mehr hinreichend, die für den männlichen Erwerbsverlauf typischen Risiken zu überbrücken, um Erwerbskontinuität zu gewährleisten. Der *geschlechtsspezifische bias des Erwerbsmodells* ist angesichts der tatsächlich erreichten Arbeitsmarktintegration der jüngeren Frauen zu einem strukturellen Defizit geworden. Die berufsbiographischen Brüche, die mit der Familiengründung verbunden sind, werden von Frauen heute nicht mehr als naturgegeben akzeptiert, sondern als berufliche Diskontinuität und Diskriminierung wahrgenommen (vgl. Geissler/Oechsle 1996).

(2) Das Defizit der Sozialversicherungen bei der *Überbrückung des Übergangs von der Ausbildung/dem Studium in den Beruf* ist nicht neu; angesichts der Arbeitsmarktlage ist jedoch die Einmündung direkt nach Abschluß der Ausbildung in ein stabiles Arbeitsverhältnis fast schon zur Ausnahme geworden.

(3) Das Erwerbsmodell bietet keine Überbrückung für die Statuspassagen und Brüche, die nicht vom Arbeitsmarkt diktiert sind, sondern auf *eigene Entscheidungen* der Arbeitnehmer/innen zurückgehen – zum Beispiel selbstgewählter Berufs- und Betriebswechsel und Erwerbsunterbrechungen (vgl. Geissler 1997).

Die erwerbszentrierte Lebensführung bot den Beschäftigten weitgehende *biographische Planungssicherheit* – dies wurde oben ausgeführt. Jüngere Arbeitnehmer/innen befinden sich dagegen heute in einer *paradoxen Situation*. Sie sind zwar weitgehend noch in die verpflichtende Seite des Erwerbsmodells eingebunden. Wie gezeigt wurde, können sie in ihrer Lebensplanung aber nicht mehr zuverlässig auf die 'Leistungen' von NAV und Sozialversicherungen bauen. Vielmehr ist für sie die Anforderung, das eigene Leben im Rahmen der Institutionen zu gestalten, über alternative Ziele in Ausbildung und Beruf, über die familiäre Arbeitsteilung und den Umgang mit neuen Arbeitsmarktrisiken – vor allem Erwerbs-Diskontinuität¹⁷ – selbst zu entscheiden, mit neuen Risiken verknüpft. Weder mit Lebensstandardsicherung noch mit institutionell unterstützter Erwerbskontinuität können sie rechnen. Biographische Brüche wie Betriebswechsel, Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit werden *nicht mehr* zuverlässig überbrückt, familienbedingte Unterbrechungen, Aus- und Weiterbildung werden *immer noch nicht* zuverlässig überbrückt. Auch die *Herstellung der Planungssicherheit* wird so von institutioneller Seite auf die Individuen verschoben. Soweit sich Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik noch am industriellen Erwerbsmodell orientiert, geht sie an der Lebenslage der jüngeren Generation vorbei.

5.4 Fazit: Wechselseitige De-Stabilisierung

Die wechselseitige Stabilisierung von NAV und Sozialversicherungen ist in ihr Gegenteil umgeschlagen. So trägt die *Bei-*

tragshöhe der Sozialversicherungen zur Verbreitung prekärer Erwerbsformen (von nicht-versicherungspflichtiger Arbeit bis zu unfreiwilliger Selbständigkeit) bei, und das NAV verliert dadurch an Verbreitung wie an normativer Geltung. Die *Inflexibilität* des NAV (vgl. Matthies u.a. 1994) fördert seinerseits die Verbreitung prekärer Erwerbsformen und darüber indirekt die Finanzkrise der Sozialversicherungen.¹⁸ Entscheidende Bedingungen der wechselseitigen Stabilisierung von 'Normalarbeit' und erwerbsbezogener Sicherung sind entfallen. Für die jüngere Generation sind so neue Rahmenbedingungen für ihr Erwerbsleben gesetzt; nicht zuletzt hat im Zuge soziokultureller Veränderungen das hierarchische Geschlechterverhältnis, das den Männern fraglos die besseren Arbeitsplätze und die Rolle des Familienernährers vorbehielt, seine Legitimität verloren. In diesem Umbruch verliert das industrielle Erwerbsmodell auch die Funktion, die Familienernährerrolle (und damit die traditionelle Familie) zu stabilisieren.

6 Der neue 'Korridor' zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe

Wenn es richtig ist, daß das industrielle Erwerbsmodell zugleich eine Form der Lebensführung prägt, die entscheidende sozialintegrative Funktionen für (bisher) die große Mehrheit der Bevölkerung hat, dann hat die Krise dieses Erwerbsmodells – im Zuge des Übergangs zur postindustriellen Gesellschaft – weitreichende Folgen für die Sozialintegration und damit auch für die Teilhabe an materiellen und kulturellen Ressourcen und an Bürgerrechten. Ich habe versucht zu belegen, daß die wechselseitige Stabilisierung von 'Normalarbeit', Berufsidentität und sozialer Sicherung zugleich ein Mechanismus der Abgrenzung nach 'unten' ist. Wem die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt und wer sich Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft erhält, kann – über Risiken, Statuspassagen und Brüche hinweg – seine Lebensführung aufrechterhalten, sich vor dem sozialen Abstieg sicher fühlen und 'Herr' seines Lebenslaufs bleiben. Die letzten Auffangnetze sind Krankengeld, Arbeitslosenhilfe (bisher ohne Begrenzung), Erwerbsunfähigkeitsrente und vorgezogene Altersrente bei Arbeitslosigkeit. Dieses *Integrations-Versprechen* war (und ist für die ältere Generation) mit dem industriellen Erwerbsmodell als komplexer sozialer Konstruktion verbunden und hat hohe soziale Zustimmung gefunden. Die *Zugehörigkeit zur Arbeitsbevölkerung*, für die die 'Arbeiterpolitik' (Leibfried/Tennstedt) konzipiert ist, hat also *grundsätzlich zwei Formen*: Die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit und die Sicherung des Lebensunterhalts durch Lohnersatzleistungen. Im Prinzip ist der zweite Status gegenüber dem ersten nicht diskriminiert. (So rechnen sich Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen, ebensowenig wie Rentner zu den Armen im Sinn der Unterscheidung von Arbeiter- und Armenpolitik.)

Die Krise des Erwerbsmodells und der Paradigmenwechsel der Sozialpolitik hat das Versprechen jedoch prekär werden lassen. Die einzelnen Maßnahmen im Zuge der Transformation des Erwerbsmodells (vgl. 5.3) führen schon jetzt dazu, daß Arbeitnehmer nicht mehr unbedingt vor dem 'Absturz' in die Armenpolitik geschützt werden. Die Schranken zwischen Arbeiter- und Armenpolitik sind durchlässig gemacht worden. Im Laufe seines Erwerbslebens kann also auch ein/e im NAV beschäftigte/r Arbeitnehmer/in – entlang der eben genannten Selektionsmechanismen – die aus dem NAV bzw. der Zugehörigkeit zu den Sozialversicherungen entspringenden Rechte und Ansprüche verlieren, und zwar – anders als bisher – ohne individuelles 'Verschulden'. Die gegenwärtige Po-

¹⁷ Zu den traditionellen Risiken kommen neue Kontinuitätsrisiken aufgrund betrieblicher Personalstrategien (Scheinselbständigkeit, out-sourcing u.ä.) und wachsender Anforderungen an Weiterbildung und Flexibilität. Zu dieser Problematik hat Schmid (1996) das Modell der 'Übergangs-Arbeitsmärkte' entwickelt.

¹⁸ Die vielfältigen anderen Ursachen dieser Prozesse werden hier aus Platzgründen nicht genannt.

litik öffnet einen 'Korridor' von der Arbeiterpolitik zur Armenpolitik.

Der sozialpolitische Paradigmenwechsel verlangt von den Arbeitnehmer/innen, sich nicht mehr auf die kollektive Sicherung zu verlassen, sondern zusätzlich *eigene Ressourcen* einzusetzen und *eigene Leistungen* zu erbringen. Vor allem die letztere Anforderung ist *sozial selektiv*: es werden nämlich Anpassungsleistungen – Weiterbildung, berufliche Mobilität, aktive Arbeitssuche, Planungskompetenzen – verlangt, die nicht jede/r erbringen kann, weil ihm/ihr die sozialen und kulturellen Ressourcen dafür fehlen. Sozial selektiv sind auch andere Anforderungen: so mißlingt der selbst zu organisierende 'Einstieg' in den Arbeitsmarkt nach Aus- oder Weiterbildung eher, wenn die Qualifikation niedrig ist. Längere Arbeitslosigkeit und Frühinvalidität treffen verschiedene Berufsgruppen unterschiedlich stark; wenn hier die Auffangnetze brüchig werden, entstehen neue soziale Ungleichheiten innerhalb der 'Arbeitsbevölkerung'.

Zugleich wird offenbar der politische Konsens über die Aufgaben der Sozialhilfe brüchig; sobald sie zur Regel-Sozialleistung für Langzeitarbeitslose wird, ist die Abgrenzung der Systeme nicht weiter haltbar. Die regionalen und kommunalen Modelle der (Re-)Integration von Sozialhilfe-Empfängern in die Sozialversicherungen beziehen umgekehrt ihre politische Legitimität daher, daß offensichtlich Menschen in großer Zahl aus dem industriellen Erwerbsmodell ausgegrenzt werden, die nach den institutionellen Kriterien des Modells selbst – und nach den Leitbildern von Solidarität und Arbeitsbeziehungen – nicht ausgegrenzt werden dürften! Die Distanz zwischen der sozialen Sicherung 'erster' und 'zweiter Klasse' wird so verringert, die Schwelle wird überschreitbar gemacht – von beiden Seiten. Auch die *Träger der Sozialhilfe* (Gemeinden und Landkreise) entwickeln institutionelle Konzepte, einen Teil der eigenen Klientel an die anderen Institutionen abzugeben. Das wichtigste Motiv dafür ist, Kosten zu sparen, aber durchaus auch weitergehende sozialpolitische Motive tragen dazu bei, daß Kommunen die Unterscheidung der Systeme der sozialen Sicherung nicht mehr akzeptieren. Über das BSHG (§ 19) oder über die Gründung von Beschäftigungsgesellschaften u.ä. werden Wege gefunden, arbeitsfähige Sozialhilfe-Empfänger/innen in die Sozialversicherungen zu integrieren.

Wie ist diese Entwicklung zu deuten? Was bedeutet es für die Legitimität erwerbsbezogener Sozialpolitik, daß die Verbindung von NAV und Sozialversicherungen zu einer wechselseitigen De-Stabilisierung führt und neue Selektionsmechanismen sich entwickeln? Ich denke, daß *Sozialversicherungen als privilegierte erwerbsbezogene Sicherung politisch nicht mehr legitimiert* sind, wenn sie – bei gleichen Beitragspflichten – *intern sozial selektiv* wirken, wenn also ihre schwächeren Mitglieder nicht mehr vor dem Abstieg gesichert sind. Alternativen zu den Sozialversicherungen¹⁹ können jedoch nicht nur als sozialpolitische Modelle gedacht werden, sondern müssen die Zukunft der Arbeit und des Normalarbeitsverhältnisses einbeziehen.

¹⁹ Die Ungleichheit würde weiter verschärft, wenn die Daseinsvorsorge individualisiert würde (ob mit individueller, betrieblicher oder staatlich subventionierter Finanzierung). Unbefriedigend ist auch der Vorschlag, die Pflichtversicherung auf alle Erwerbstätigen (einschließl. Beamten und Selbständige) ab der ersten Arbeitsstunde auszudehnen. Für die aus der existenzsichernden Erwerbsarbeit ausgegrenzten wäre damit keine Lösung gefunden. Die Einführung einer Mindestsicherung für alle – unabhängig von ihrer Erwerbsbeteiligung – orientiert sich am Existenzminimum; diese Lösung verzichtet auf die kollektiv geregelte Lebensstandardsicherung.

7 Verwendete Literatur

- Beck-Gernsheim, Elisabeth (1991): Frauen – die heimliche Ressource der Sozialpolitik? in: WSI-Mitteilungen Heft 2: S. 58 - 66
- Bispinck, Reinhard (1997): Deregulierung, Differenzierung und Dezentralisierung des Flächentarifvertrags. In: WSI-Mitteilungen Heft 8: S. 551 - 561
- Brock, Ditmar (1994): Über die Individualisierung der kulturellen Grundlagen der Arbeit. In: Beckenbach, Niels/van Treeck, Werner (Hg.): Umbrüche gesellschaftlicher Arbeit, Soziale Welt Sonderband 9, Göttingen, S. 257 - 268
- Deutschmann, Christoph (1990): Der Normalarbeitstag. Historische Funktion und Grenzen des industriellen Zeitarrangements. In: König, Helmut/von Greiff, Bodo/Schauer, Helmut (Hg.): Sozialphilosophie der industriellen Arbeit, Leviathan-Sonderheft 11, Opladen, S. 77-95
- Geissler, Birgit/Oechsle, Mechthild (1996): Lebensplanung junger Frauen. Zur widersprüchlichen Modernisierung weiblicher Lebensläufe, Weinheim
- Geissler, Birgit (1997): Netz oder Sieb? Generationenkonflikt und Geschlechterkonflikt in der aktuellen Krise des Sozialstaats. In: Kritische Justiz Heft 1, S. 1-14
- Geissler, Birgit/Maier, Friederike/Pfau-Effinger, Birgit (Hg.) (1998): FrauenArbeitsMarkt. Der Beitrag der Frauenforschung zur sozioökonomischen Theorieentwicklung, Berlin
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997a): Schwindet die Integrationskraft des Sozialstaates? In: Gewerkschaftliche Monatshefte Heft 1, S. 2 - 14
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997b): Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt
- Kronauer, Martin/Vogel, Berthold/Gerlach, Frank (1993): Im Schatten der Arbeitsgesellschaft. Arbeitslose und die Dynamik sozialer Ausgrenzung, Frankfurt/New York
- Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian (1985): Politik der Armut und Die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt
- Liebig, Stefan/Wegener, Bernd (1995): Primäre und sekundäre Ideologien. Ein Vergleich von Gerechtigkeitsvorstellungen in Deutschland und den USA. In: Müller, Hans-P./Wegener, Bernd (Hg.): Soziale Ungleichheit und Gerechtigkeit, Opladen, S. 265 - 293
- Jurczyk, Karin/Rerrich, Maria S. (Hg.) (1993): Die Arbeit des Alltags. Beiträge zu einer Soziologie der alltäglichen Lebensführung, Freiburg
- Matthies, Hildegard/Mückenberger, Ulrich/Offe, Claus/Peter, Edgar/Raasch, Sibylle (1994): Arbeit 2000. Anforderungen an eine Neugestaltung der Arbeitswelt, Reinbek
- Müller, Hans-Peter/Wegener, Bernd (Hg.) (1995): Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit, Opladen
- Mooser, Josef (1983): Auflösung der proletarischen Milieus. In: Soziale Welt Heft 3, S. 270 - 306
- Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses – hat das Arbeitsrecht noch Zukunft? In: ZfSozialreform Heft 7, S. 415 - 434 und Heft 8, S. 457 - 475
- Nullmeier, Frank/Rüb, Friedbert W. (1994): Erschöpfung des Sozialversicherungsprinzips? Gesetzliche Rentenversicherung und sozialstaatlicher Republikanismus. In: Riedmüller, Barbara/Olk, Thomas (Hg.): Grenzen des Sozialversicherungsstaates, Leviathan Sonderheft 14, S. 59 - 80
- Osterland, Martin (1990): 'Normalbiographie' und 'Normalarbeitsverhältnis'. In: Berger, Peter A./Hradil, Stefan (Hg.): Lebenslagen, Lebensläufe, Lebensstile, Soziale Welt Sonderband 7, S. 351 - 362
- Pfau-Effinger, Birgit/Geissler, Birgit (1992): Institutionelle und sozio-kulturelle Kontextbedingungen der Entscheidung verheirateter Frauen für Teilzeitarbeit. Ein Beitrag zu einer Soziologie des Erwerbsverhaltens. In: MittAB 3, S. 358 - 370
- Rogowski, Ralf/Schmid, Günther (1997): Reflexive Deregulierung. Ein Ansatz zur Dynamisierung des Arbeitsmarkts. In: WSI-Mitteilungen Heft 8, S. 568 - 582
- Schmid, Günther (1996): Reform der Arbeitsmarktpolitik. Vom fürsorgenden Wohlfahrtsstaat zum kooperativen Sozialstaat. In: WSI-Mitteilungen Heft 10, S. 629 - 641
- Vobruba, Georg (1989): Arbeiten und Essen. Politik an den Grenzen des Arbeitsmarkts, Wien
- Voß, Gerd G. (1991): Lebensführung als Arbeit. Über die Autonomie der Person im Alltag der Gesellschaft, Stuttgart